



SCHULABSENTISMUS

Ein Handlungsleitfaden für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg



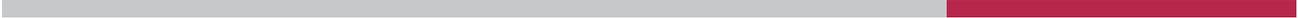
Schulabsentismus - Wenn Schülerinnen und Schüler nicht zur Schule gehen

Dieser Handlungsleitfaden ist entstanden unter Mitwirkung von:



INHALTSVERZEICHNIS

Sinn und Zweck des Ordners	4
Verantwortliche für die Materialsammlung	5
Netzwerkpartnerinnen und -partner	6
Vorwort	7
Schulabsentismus	8
Ein oft unterschätztes Phänomen mit vielen Facetten und schwerwiegenden, langfristigen, individuellen und gesellschaftlichen Folgen	
Begriffsbestimmung	10
Handlungsschritte	14
Vorgehen bei entschuldigten Fehltagen	
Vorgehen bei unentschuldigten Fehltagen	
Aspekte, die bei schulabsentem Verhalten genau betrachtet werden sollten	19
Rechtliche Grundlagen Rheinland-Pfalz	21
Materialien	23
Kopiervorlagen und Musterbriefe für	25
die Dokumentation von Fehlzeiten	
die Einladung der Eltern	
den Antrag auf Überprüfung der Schulfähigkeit	
den Antrag auf Zwangszuführung	
die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens	
Kontaktpersonen und Hilfeinrichtungen	34
für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg	
Anhang	43
Quellen	57
Impressum	59

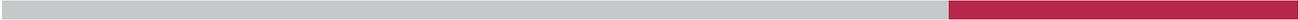


SINN UND ZWECK DES ORDNERS

- Unterstützung bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen

- Erhöhung der Sicherheit im Umgang mit Schulabsentismus

- Prävention und besonnenes Handeln bereits bei ersten Anzeichen von schulabsentem Verhalten
 - durch transparent erklärte Abläufe
 - klar aufgezeigte Handlungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Fachleute
 - einfach anzuwendende Vorlagen und Materialien
 - schneller Überblick über qualifizierte Fachstellen und Kontaktpersonen in der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg



VERANTWORTLICHE FÜR DIE MATERIALSAMMLUNG

Charlotte Beyer	Fachkoordination Soziale Arbeit an Schulen Jugendamt, Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Petra Hermesdorf	Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Nora Hogrebe	Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Achim Knecht	Schulsozialarbeit, Realschule plus Konz, Jugendnetzwerk Konz e. V.
Bernhard Laux	Projekt „Reintegration in die Zukunft“ (RidZ), Palais e. V., Trier
Séverine Minas	Schulsozialarbeit, Stefan Andres Schulzentrum Schweich Jugendamt, Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Anette Müller-Bungert	Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
Dr. Kerstin Sperber	Kompetenzzentrum für angewandte pädagogische Psychologie (KAP), Trier

In Kooperation mit dem Netzwerk

AK Schulabsentismus
Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER DES NETZWERKES

(bis zum Stand 2018)

Natalie Apel (Stadt Trier, Schulamt),
Isabell Bales (Stadt Trier, Jugendamt; Jugendberufshilfe),
Charlotte Beyer (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Jugendamt, Fachkoordination Soziale Arbeit an Schulen;
Fachstelle Jugendschutz)
Ursula Biehl (ADD Trier, Referat Gymnasien, IGS),
Nina Bungert (Sozialwerk Saar-Mosel, Schulsozialarbeit, Realschule plus Saarburg),
Claudia Dörfler (Caritasverband Trier e.V., Schulsozialarbeit, St. Maximin-Schule Trier),
Thomas Fries (Stadt Trier, Stadtverwaltung)
Rudolf Funken (ADD Trier, Referat Realschulen plus),
Alexander Hecker (Stadt Trier, Jugendberufsagentur, Jobcenter),
Andreas Hochhalter (Grund- und Realschule plus Kell am See/Zerf, Konrektor),
Nora Hogrebe (Pädagogisches Landesinstitut, Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier),
Andrea Hüfner (Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Schweich, Schulsozialarbeit),
Dr. Nicolai Klessinger (Pädagogisches Landesinstitut, Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier),
Achim Knecht (Jugendnetzwerk Konz e.V., Realschule plus Konz, Schulsozialarbeit),
Julia Koch (ADD Trier; Referat Grundschulen),
Bernhard Laux (Palais e.V. Trier, Projektleitung „RidZ“),
Martin Meyer (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Schulabteilung),
Séverine Minas (Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Jugendamt, Stefan-Andres-Schulzentrum, Schweich,
Schulsozialarbeit),
Anette Müller-Bungert (Pädagogisches Landesinstitut, Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier),
Sarah Schank (Geschwister-Scholl-Schule Saarburg/Hermeskeil, Lehrerin),
Anna Salaou (Bischöfliche Förderschule St. Josef, Trier, Schulsozialarbeit),
Ulrike Schlaack (Stadt Trier, Jobcenter),
Christoph Schuh (Polizeipräsidium Trier, Haus des Jugendrechts, Gemeinsames Sachgebiet Jugend),
Elisa Seimetz (Kompetenzzentrum für angewandte pädagogische Psychologie (KAP)),
Dr. Kerstin Sperber (Kompetenzzentrum für angewandte pädagogische Psychologie (KAP)),
Carola Siemon (GS Pallien und Reichertsberg, Schulleitung),
Beate Stoff (AK Schule und Beruf, Leitung),
Joachim Zöpfchen (Realschule plus und Fachoberschule Konz, Pädagogischer Koordinator.)

Koordination: Anette Müller-Bungert, Abteilung 3 Schulpsychologie, Beratungszentrum Trier

VORWORT

„Wenn Schülerinnen und Schüler nicht zur Schule gehen“ – so lautet der Titel der hier vorgelegten Handreichung.

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht zur Schule gehen, so stellt dies Schulleitungen und Lehrkräfte vor die Frage, wie damit umzugehen ist.

Wenn Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben, kann dies vielfältige negative Auswirkungen nach sich ziehen: Verschlechterung der schulischen Leistungen, Wiederholung von Klassenstufen, Nicht-Erreichen eines schulischen Abschlusses, fehlende berufliche Perspektiven mit einhergehenden finanziellen Problemen.

Neben den Folgen für die betroffenen Jugendlichen selbst stellt dies auch ein gesellschaftliches Problem dar. Die vorliegende Handreichung beleuchtet Ursachen und Folgen des Phänomens Schulabsentismus und benennt Handlungsschritte bei schulabsentem Verhalten. Sie soll Schulleitungen und Lehrkräfte darin unterstützen, angemessen bei ersten Anzeichen von schulabsentem Verhalten zu reagieren und weitere negative Folgen zu verhindern.

Die Handreichung wurde im Rahmen von Netzwerktreffen des Arbeitskreises Schulabsentismus entwickelt. An den Netzwerktreffen teilgenommen haben Beteiligte verschiedener Schularten und weiterer Institutionen, unter anderem von Seiten der Stadt Trier und des Kreises Trier-Saarburg, Vertreterinnen und Vertreter des Schulamtes beziehungsweise der Schulabteilung, des Jugendamtes und der Polizei. Die Erstellung dieser Handreichung erfolgte durch das „Schulpsychologische Beratungszentrum Trier“, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mehrerer Schulen und als außerschulische Partner waren das „Palais e.V.“, Trier, und das „Kompetenzzentrum für angewandte pädagogische Psychologie“, Trier, beteiligt. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde begleiteten die Netzwerktreffen kontinuierlich.

Die Überwachung des Schulbesuchs ist gemäß Schulgesetz eine Aufgabe, die Schulleitungen und Lehrkräften obliegt. Es ist von großer Wichtigkeit, dass alle Beteiligten sich der Bedeutung des regelmäßigen Schulbesuchs bewusst sind und ein Augenmerk darauf haben, bereits bei frühen Anzeichen von schulabsentem Verhalten zu reagieren.

Wir wünschen uns, dass diese Handreichung auf das Thema Schulabsentismus aufmerksam macht und von den Schulen als Arbeitshilfe und Unterstützungsinstrument genutzt wird.



Thomas Linnertz
Präsident, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier



Wolfram Leibe
Oberbürgermeister, Stadt Trier



Günther Schartz
Landrat, Kreis Trier-Saarburg

SCHULABSENTISMUS

Ein oft unterschätztes Phänomen mit vielen Facetten und schwerwiegenden, langfristigen, individuellen und gesellschaftlichen Folgen

DREI TYPISCHE BEISPIELE

Marie-Sophie: ... 120 entschuldigte (!) Fehlstunden im letzten Halbjahr, vor Klassenarbeiten, für die sie sehr viel lernt und auch Nachhilfe bekommt, hat sie oft Bauchweh, ist sehr blass, sie wird oft ins Krankenzimmer der Schule begleitet bzw. lässt sich abholen.

Marvin: ... ist morgens nur unter allergrößtem Stress dazu zu bewegen, in die Schule zu gehen, Tränen, Wutanfälle, Geschrei, oft ist ihm übel oder er übergibt sich sogar und oft schaffen es seine Mutter und er nicht, in der Schule anzukommen. Zu Hause bessern sich seine Beschwerden.

Metin: ... trifft man öfter am Bahnhof als in der Schule, hat ja eh alles keinen Sinn dort, und erst die Leute! Nach dem letzten Ausraster sind die vermutlich nicht mehr gut auf ihn zu sprechen ... die Schule möchte er abbrechen, seine Clique gibt ihm das gute Gefühl, das er in der Schule vermisst.

WIE HÄUFIG KOMMT DAS VOR?

Pisa 2015: In Deutschland sind 53 % der Schüler und Schülerinnen von Prüfungsangst bzw. Angst rund um Schule betroffen (Reiss et al., 2016).

Metaanalysen gehen von über 300.000 Schülerinnen und Schülern aus, die der Schule fern bleiben, bei einer hohen Dunkelziffer (Ricking & Hagen, 2016).

EINIGE ANMERKUNGEN AUS DER PRAXIS

Schulabsentismus bei Kindern und Jugendlichen ist unserer Erfahrung nach eine Reaktion auf ungelöste Probleme und Konflikte im schulischen und/oder familiären Umfeld.

Wenn Kinder nicht zur Schule gehen, haben sie in diesem Moment keine anderen Lösungsstrategien zur Verfügung, um z. B. mit eigenen Ängsten umzugehen oder der Unfähigkeit, Kontakt mit Gleichaltrigen aufzunehmen, mit als ausgrenzend oder ungerecht erlebten schulischen Anforderungen, mit Perspektivlosigkeit oder geringen Partizipationsmöglichkeiten klar zu kommen. Sie weisen sehr deutlich darauf hin, dass für sie etwas nicht passt. Nur wenige Formen von Schulabsentismus, wie z. B. eine akute Erkrankung oder das Zurückhalten aus der Schule aus religiösen oder ideologischen Gründen sind hier ausgenommen.

Ein Fernbleiben von der Schule bedeutet aber, dass die Lösung der Konflikte und die Bewältigung der Probleme nicht stattfindet. Stattdessen wird vermieden. Auch die Kompetenzen, die hierfür erforderlich sind, können nicht erworben werden.

Im Gegenteil: Sehr schnell kommen auch schon bei kurzer Abwesenheit aus der Schule neue Probleme hinzu. Es entsteht ein Teufelskreis. Das Verhalten manifestiert sich – auch, wenn der Wille, in die Schule zu gehen, durchaus vorhanden ist.

Nur wenn die Erziehungs- und Bildungsverantwortlichen frühzeitig und gut aufeinander abgestimmt reagieren, können Entwicklungsschwierigkeiten, eine drohende Pathologisierung der Kinder und Jugendlichen, können Schulabbrüche und schlimmstenfalls das Abrutschen in die Kriminalität verhindert werden.

Es gilt, schon bei ersten Anzeichen von Schulabsentismus von schulischer Seite aus zu reagieren. Dieser Ordner zeigt Wege und Mittel auf, wie angemessene Reaktionen aussehen können und verweist auf entsprechende Fachstellen, in denen weiterführende Hilfe angeboten wird. Es gilt, wertschätzende und lösungsorientierte Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen und auch deren Eltern zu führen und gut aufeinander abgestimmte Unterstützung zu etablieren. Dies sowohl bei unentschuldigtem Fehltagen als auch bei entschuldigtem Fehlzeiten – letzteres ein Umstand, der leider noch oft übersehen wird.

Die konsequente Dokumentation von Fehlzeiten (siehe Formblatt und Anhang) ist dabei der erste wichtige Schritt, gefolgt von der Bereitschaft, die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass jeder Schüler und jede Schülerin am Bildungsprozess teilhaben kann.

BEGRIFFSBESTIMMUNG

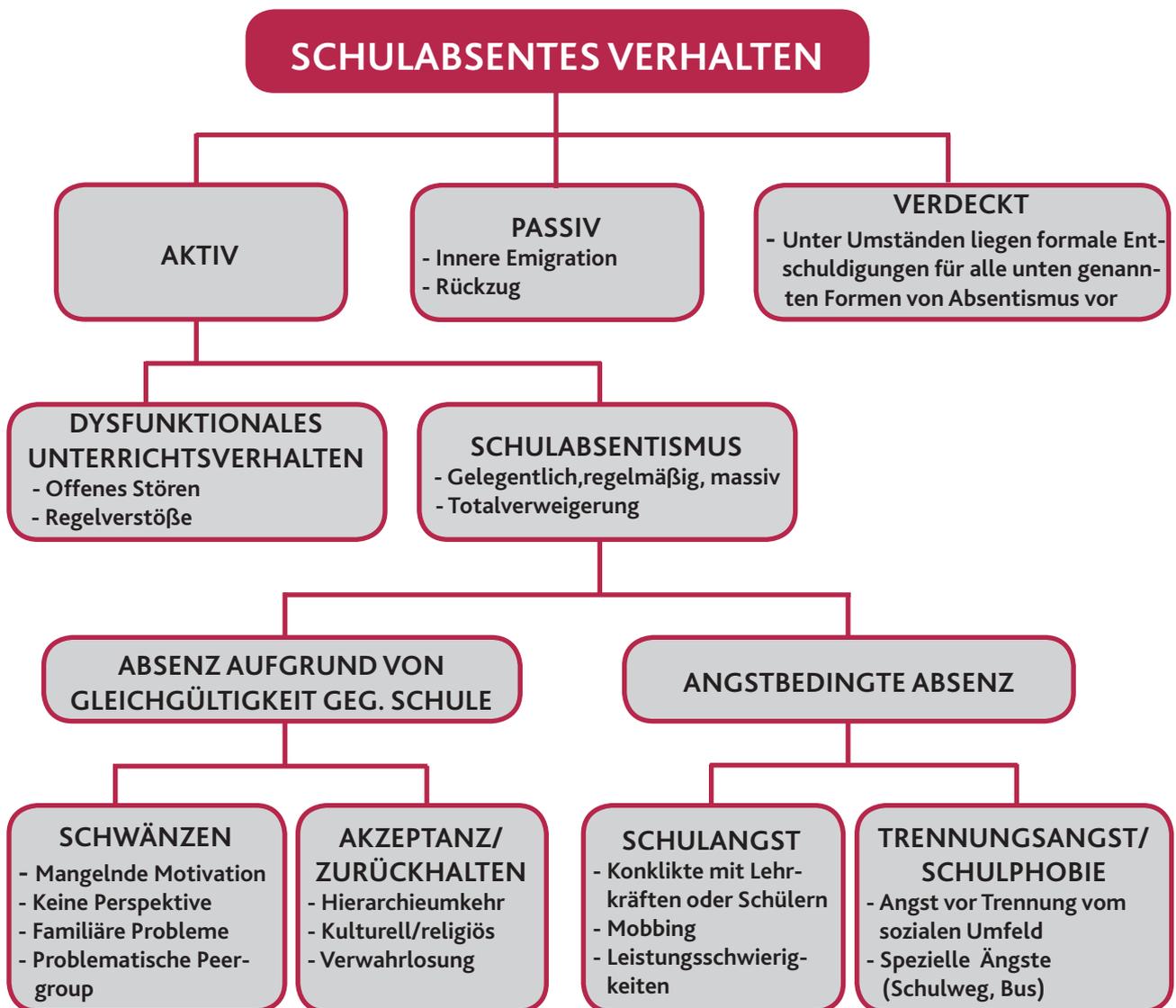
In der wissenschaftlichen Literatur gibt es zahlreiche Ansätze, die unterschiedlichsten Formen von schulabsentem Verhalten und Schulabsentismus zu definieren und zu beschreiben.

Eine einheitliche Definition gibt es allerdings nicht.

Wir wollen an dieser Stelle keine wissenschaftliche Arbeit leisten, sondern eine Begriffsbestimmung vorstellen, die wir zur Grundlage unserer Arbeit gemacht haben und die u. E. zu einem besseren Verständnis der Problematik beitragen kann.

Diese Begriffsbestimmung ist nicht abschließend und endgültig.
Diskussionen sind notwendig und erwünscht.

Schaubild: Schulabsentismus – Was ist das?



Quelle: Netzwerk AK Schulabsentismus Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

Begriffsbestimmung von schulabsentem Verhalten

Unter schulabsentem Verhalten versteht man das Fernbleiben von Kindern und Jugendlichen von der Schule, das Verweigern von Leistung und das aktive Stören von Unterricht und schulischen Veranstaltungen. Unter den Oberbegriff schulabsentes Verhalten fallen alle Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen, die eine Beziehungsstörung der Schülerinnen und Schüler zur Schule und umgekehrt bezeichnen, die dazu führen, dass die Kinder und Jugendlichen nicht mehr regelmäßig an der Schule und dem Unterricht teilnehmen.

■ Unterscheidung verschiedener Typen von schulabsentem Verhalten

Generell unterscheiden wir Typen von aktivem, passivem und verdecktem schulabsentem Verhalten. Darüber hinaus kann es im Einzelfall Misch- oder Sonderformen geben.

- **Aktiver Schulabsentismus:**

Die Schülerinnen und Schüler fehlen unentschuldigt, gelegentlich, wiederholt, regelmäßig und dauerhaft (bis hin zur Totalverweigerung).

Unter diese Definition fällt ebenso dysfunktionales Unterrichtsverhalten von anwesenden Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durchgehend, regelmäßig, offen und aktiv stören und sich in keinerlei Form am Unterricht beteiligen.

- **Passiver Schulabsentismus:**

Die Schülerinnen und Schüler sind physisch anwesend, beteiligen sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen oder an schulischen Veranstaltungen. Es findet eine innere Emigration bzw. ein Rückzug statt.

- **Verdeckter Schulabsentismus:**

Die Schülerinnen und Schüler fehlen ohne ersichtlichen Grund, sind aber formal entschuldigt. Verdeckter Schulabsentismus kann ganz unterschiedliche Ursachen haben und in verschiedenen Formen von Akzeptanz/Zurückhalten und angstbedingten Absenzen von Schulangst oder Schulphobie/Trennungsangst auftreten.

■ Unterscheidung verschiedener Formen von Schulabsentismus (teilweise Klassifikation nach ICD – 10):

Absenz aufgrund von Gleichgültigkeit gegenüber der Schule

Schulschwänzen:

Gleichgültigkeit des Schülers oder der Schülerin gegenüber der Schule und Störung des Sozialverhaltens (F 91)

Akzeptanz/Zurückhalten

Hierbei beruht das Fehlen der Schülerin oder des Schülers nicht auf eigener Initiative, vielmehr werden sie z. B. von den Eltern vom Schulbesuch zurückgehalten. Dieses Zurückhalten kann in verschiedenen Formen auftreten, mit oder ohne Einverständnis der Eltern.

Verschiedene Erklärungsmotive können hier beschrieben werden:

- Hierarchieumkehr in der Eltern/Kind-Beziehung
- Kulturell/religiös motivierte Motive
- Verwahrlosung
- Decksymptome (Verbergen von häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch)

Angstbedingte Absenzen

Schulangst

Die Ursachen sind im schulischen Umfeld begründet (typische Diagnose, spezifische Phobie F40.2)

Soziale Ängstlichkeit (F93.2 durch Leistungsangst, Prüfungsangst, Mobbing, Hänseleien, Angst vor Personen oder die Angst vor dem Zusammentreffen mit diesen)

Schulphobie:

- Trennungsangst (F93.0) bzgl. Eltern und sozialem Umfeld
- Spezifische Ängste wie bspw. Schulweg, Bus, etc.

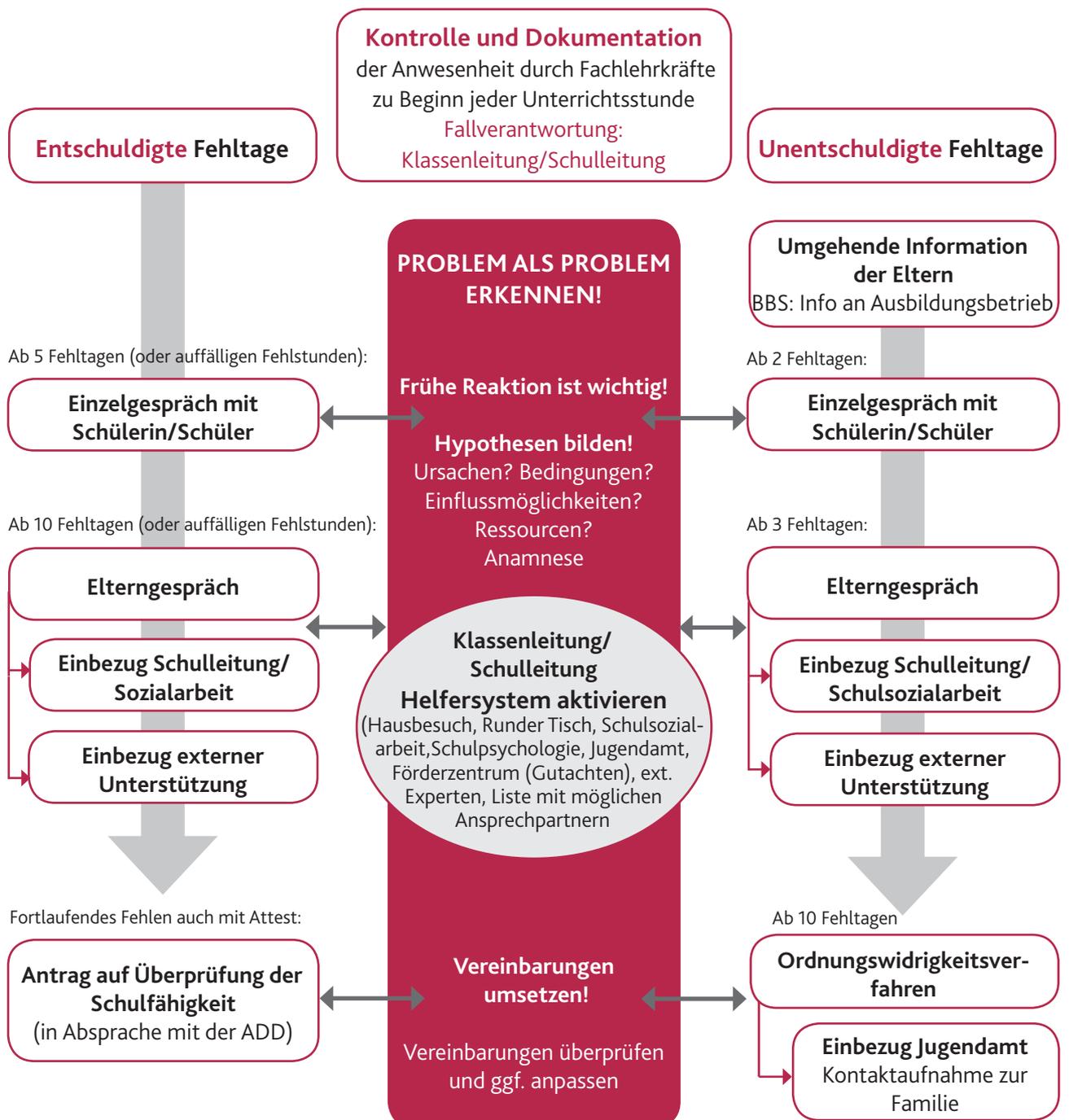
HANDLUNGSSCHRITTE

Im Folgenden finden Sie die im Netzwerk Absentismus für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg abgestimmten Handlungsschritte bei entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler.

Handlungsschritte für Schulen bei schulabsentem Verhalten

§ 65 SchulG (2) Die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch. [...]

Die Fallverantwortung liegt während des gesamten Prozesses in der Hand der Schule.



Schulinterne Handlungsschritte für Lehrkräfte bei Schulabsentismus

Klassen- und Schulleitung kommt eine besondere Verantwortung zu

Kontrolle und Dokumentation

Die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers muss zu Beginn jeder Unterrichtsstunde kontrolliert und dokumentiert werden. Eine exakte Fehlzeitenübersicht sollte am Ende jeder Unterrichtswoche vorliegen.

Problem als Problem erkennen!

Eine frühe Reaktion ist wichtig!

Vorgehen bei entschuldigten Fehltagen

■ Ab 5 Fehltagen oder auffälligen Fehlstunden führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein Einzelgespräch mit dem Schüler oder der Schülerin

- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten (Ursachen? Bedingungen? Einflussmöglichkeiten? Ressourcen? Anamnese!)
- Überlegungen zur aktuellen Situation in der Klasse (Integration in den Klassenverband, Freunde, Erfahrung von Ausgrenzung, Beziehung zu Lehrpersonen)
- Angebote zur Klärung und Stabilisierung
- Besprechung der schulischen Arbeit/Leistungssituation (Leistungsrückstände, konkrete Befürchtungen, diffuse Ängste, Möglichkeiten der Unterstützung, Lernpartnerschaft)
- Rückfragen zur häuslichen Situation

■ Ab 10 entschuldigten Fehltagen oder auffälligen Fehlstunden führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein erstes Elterngespräch. Es wird empfohlen, Schulleitung und Schulsozialarbeit (soweit an der Schule vorhanden) frühzeitig einzubinden.

Eine Einladung zu dem Elterngespräch sollte schriftlich erfolgen.

Bei berufsbildenden Schulen wird der Ausbildungsbetrieb informiert.

Gesprächsinhalte:

Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten (Ursachen? Bedingungen? Einflussmöglichkeiten? Ressourcen? Anamnese!)

Überlegungen zum Gesundheitszustand, zur emotionalen Lage, zu Problemen in der Klassengemeinschaft, zur familiären/persönlichen Situation etc.

- Besprechung der Lernentwicklung und des (gefährdeten) Lernerfolgs
- Besprechung langfristiger Probleme durch erhöhte Fehlzeiten (in Abschlusszeugnissen, bei Bewerbungen)
- Erarbeitung eines gemeinsamen Zieles
- Hinweise zu weiteren Schritten für den Wiederholungsfall

■ **Mögliche Absprachen zur Reduzierung der Fehlzeiten bei entschuldigtem Fehlen (im Einzelfall anzupassen):**

- Vorlegen eines ärztlichen Attests (nur Fehlzeiten mit ärztlichem Attest werden als Fehlzeiten registriert)
- Abschätzen des Krankheitszustandes und Verhalten in Zweifelsfällen (Kind mit leichter Erkrankung zur Schule schicken oder zu Hause lassen? Versorgung im Falle einer akuten Verschlechterung in der Schule, Absprachen zum Abholen lassen bei Erkrankungen, die in der Schule auftreten)
- Abholen durch Mitschülerinnen oder Mitschüler an der Haustür
- „Empfangskomitee“ durch befreundete Mitschülerinnen oder Mitschüler an der Schule
- Anmelden im Sekretariat
- Bei Ankunft kurzes Gespräch mit Klassenlehrerin oder Klassenlehrer oder einer anderen vertrauten Person

■ **Bei unverändert hohen Fehlzeiten**

- Weiteres Elterngespräch mit Klassenleitung, Schulleitung, Schulsozialarbeit
- Überprüfung, inwieweit Absprachen eingehalten wurden
- Suche nach Ursachen
- Pädagogische Konferenz

■ **Einbezug externer Unterstützung**

Klassenleitung und/oder Schulleitung aktivieren das Helfersystem vor Ort

Bleiben die schulintern getroffenen Vereinbarungen und umgesetzten Lösungsschritte erfolglos, ist an dieser Stelle unbedingt externe Unterstützung einzubeziehen wie z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamts, Schulpsychologie, Beratungseinrichtungen (siehe Anhang)

Zielführend ist eine fortlaufende enge Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe und Eltern (Runder Tisch).

■ **Überprüfung der Schulfähigkeit**

Liegt trotz aller o. g. eingeleiteter Schritte ein fortlaufendes Fehlen auch mit Attest vor, ist durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht ADD ein Antrag auf Überprüfung der Schulfähigkeit bei dem Gesundheitsamt zu stellen

Vorgehen bei unentschuldigten Fehltagen

Eltern und/oder Ausbildungsbetrieb (bei berufsbildenden Schulen) umgehend informieren

■ Ab 2 unentschuldigten Fehltagen führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein Einzelgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler

- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten (Ursachen? Bedingungen? Einflussmöglichkeiten? Ressourcen? Anamnese!)
- Überlegungen zur aktuellen Situation in der Klasse (Integration in den Klassenverband, Freunde, Erfahrung von Ausgrenzung, Beziehung zu Lehrpersonen)
- Angebote zur Klärung und Stabilisierung
- Besprechung der schulischen Arbeit/Leistungssituation (Leistungsrückstände, konkrete Befürchtungen, diffuse Ängste, Möglichkeiten der Unterstützung, Lernpartnerschaft)
- Rückfragen zur häuslichen Situation

■ Ab 3 unentschuldigten Fehltagen führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein erstes Elterngespräch. Es wird empfohlen, Schulleitung und Schulsozialarbeit (soweit an der Schule vorhanden) frühzeitig einzubinden.

Eine Einladung zu dem Elterngespräch sollte schriftlich erfolgen.

Bei berufsbildenden Schulen wird der Ausbildungsbetrieb informiert.

Einbezug der Schulleitung/Schulsozialarbeit

Einbezug externer Unterstützung

Gesprächsinhalte:

- Frage nach Gründen für auffällige Fehlzeiten (Ursachen? Bedingungen? Einflussmöglichkeiten? Ressourcen? Anamnese!)
- Überlegungen zum Gesundheitszustand, zur emotionalen Lage, zu Problemen in der Klassengemeinschaft, zur familiären/persönlichen Situation etc.
- Besprechung der Lernentwicklung und des (gefährdeten) Lernerfolgs
- Besprechung langfristiger Probleme durch erhöhte Fehlzeiten (in Abschlusszeugnissen, bei Bewerbungen)
- Erarbeitung eines gemeinsamen Zieles
- Hinweise zu weiteren Schritten für den Wiederholungsfall

■ Ab 10 unentschuldigten Fehltagen wird die zuständige Verwaltungsbehörde eingeschaltet (Ordnungswidrigkeitsverfahren)

- schriftliche Zusammenstellung der bisherigen Fehltage zusammen mit der Schilderung bisheriger Maßnahmen

■ Spätestens jetzt paralleles Einschalten des Jugendamtes

Zielführend ist eine fortlaufende enge Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe und Eltern (Runder Tisch).

■ Fallverantwortung liegt bei der Klassenleitung und Schulleitung

Aspekte, die bei schulabsentem Verhalten genau betrachtet werden sollten

Die aufgelisteten Beobachtungsaspekte beinhalten neben Risiko- und Belastungsfaktoren auch Ressourcen, die als Ausgangspunkt für unterstützende Maßnahmen dienen können und sich in der Praxis als Schutzfaktoren erwiesen haben. Eine vollständige Erfassung der Informationen ist nicht erforderlich. Die Fragen dienen als Orientierung.

Verlauf

- Seit wann ist die Schulabwesenheit offensichtlich?
- Wie war der Vorlauf, bis das Fehlen als Form von Schulabwesenheit erkannt wurde?
- Lässt sich ein logisches Muster in den Fehlzeiten erkennen? (Randstunden, bestimmte Fächer oder Lehrkräfte, nach Wochenenden etc.)
- Gibt es rückblickend Hinweise oder Auslöser, die im Zusammenhang mit der Schulabwesenheit interpretiert werden können?
- Erkrankungen, Bedrohungen, außergewöhnliche Ereignisse im Umfeld der Schule, wie z. B. Unfälle
- besondere Verhaltensweisen oder Äußerungen des Kindes oder der Eltern

Umfeld Schule

- Wie ist die Einbindung in die Klasse? Gibt es Freunde in der Klasse?
- Welche Informationen gibt es allgemein zum Freundeskreis?
- Wie ist das Klima in der Schule?
Gibt es Gelegenheit zur Partizipation? Gehen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler respektvoll miteinander um? Werden Programme zur Förderung sozialen Lernens durchgeführt (IDW; PROPP; Mobbingfreie Schule ...)?
- Wie ist das Klima in der Klasse?
Gibt es eine positive Lernatmosphäre? Gibt es Möglichkeiten zur Partizipation (Klassenrat)? Wird Mobbing konsequent bearbeitet?
- Gibt es einen klaren schulischen Regelkanon, vielleicht sogar ein Leitbild?
- Gibt es Klassenregeln? Wie wird die Einhaltung der Regeln eingefordert? Gibt es zeitnah Konsequenzen bei gleichzeitiger Wertschätzung?

Schülerin oder Schüler

- Wie ist das Lern- und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers?
Gibt es Hinweise auf eine Über- oder Unterforderung oder auf Teilleistungsschwächen? Wird die Schülerin oder der Schüler hinreichend individuell gefördert? Zeigen sich Veränderungen in den Leistungen?
- Kann die Schülerin oder der Schüler selbstständig arbeiten, sich konzentrieren? Wie sind Arbeitsorganisation, Anstrengungsbereitschaft, Leistungsmotivation einzuschätzen?
- Liegen chronische Erkrankungen, körperliche Behinderungen, psychosomatische Beschwerden vor?
- Wie ist das Verhältnis zu Gleichaltrigen und die Einbindung im Freundeskreis?

Weitere Informationen finden Sie im Orientierungsrahmen Schulqualität (ORS), Februar 2017;
<https://ors.bildung-rp.de/>

Psychosoziale und emotionale Faktoren

- Wie ist das Selbstkonzept der Schülerin oder des Schülers?
- Wie ist das Selbstwirksamkeitserleben?
- Welche Strategie zur Bewältigung schwieriger Situationen und Konflikte muss die Schülerin oder der Schüler noch lernen?
- Welche kognitiven, personalen und methodischen Kompetenzen muss die Schülerin oder der Schüler noch entwickeln?(Weitere Informationen hierzu finden Sie bei Ross W. Greene (2012). Verloren in der Schule. Bern: Huber.)
- Gibt es Hinweise auf Ängste oder depressive Verstimmungen?
- In welchen Situationen wird die Schülerin oder der Schüler als selbstsicher, sozial integriert, kompetent erlebt?

Eine psychologische Diagnostik gehört in die Hand von Experten.

Kontext Familie

- Wie ist die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus?
- Gibt es ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus?
- Gibt es einen regelmäßigen, wertschätzenden Austausch?
- Sind besondere familiäre Umstände bekannt, die in Zusammenhang mit der Schulabwesenheit stehen könnten wie
- Trennungskonflikt der Eltern oder sonstige Verlusterfahrungen wie Tod eines Familienmitglieds oder auch eines geliebten Haustiers
- häufige Wohnort- und/oder Schulwechsel
- psychische Auffälligkeiten, chronische Erkrankungen bei einem Elternteil
- belastete familiäre Verhältnisse, sozioökonomischer Status
- ein überbehütender oder vernachlässigender Erziehungsstil
- Erfolgt bereits Unterstützung durch spezielle Fach-/Beratungsdienste?
- Vorhandenes Helfersystem und Kontakte erfassen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Schulgesetz vom 30.04.2004, zuletzt geändert am 16.02.2016, sind die Rahmenbedingungen zum Schulbesuch und die Pflichten von Sorgeberechtigten und Schule eindeutig beschrieben.

Schulartsspezifische Informationen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Schulordnungen.

Ausführliche Informationen zu den rechtlichen Grundlagen, die von der Landesarbeitsgruppe Jugendstrafrecht RLP erarbeitet wurden, finden Sie unter:

<https://schulpsychologie.bildung-rp.de/fortbildung-im-ueberblick/themenbereiche.html>

Bei Schulabsentismus kann es sich um eine Kindeswohlgefährdung handeln.

Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Nach § 3 SchulG (rheinland-pfälzisches Schulgesetz) sind Schulen verpflichtet, Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen und zu versuchen, diese durch schulische Maßnahmen abzuwenden bzw. auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hinzuwirken und in diesem Zusammenhang mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Sie haben hierzu nach § 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz) Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa). Das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin könnte ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein, sodass Lehrkräfte in der Verantwortung stehen, die Hintergründe für die Abwesenheit von der Schule zu hinterfragen und ggf. eine Einschätzung mit einer InsoFa vorzunehmen.

Siehe hierzu auch Leitfaden Kinderschutz; Handlungsleitfaden: Kinderschutz in der Schule für Schulen der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg, 2013.

Rechtliche Grundlagen Schulpflicht

Die Schulpflicht ist den §§ 51 bis 66 des Schulgesetzes (SchulG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30. März 2004 (zuletzt geändert am 16.02.2016) geregelt.

§ 56 SchulG Grundsatz

(1) Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; [...]

§ 64 SchulG Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und Leistungsnachweise zu erbringen. [...]

Der Schulbesuch unterliegt einer Mitwirkungspflicht der Eltern und wird von Schulleitung und Lehrkräften überwacht, ihre jeweilige Verantwortung ist in §65 SchulG festgehalten:

§ 65 SchulG Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Ausbildenden

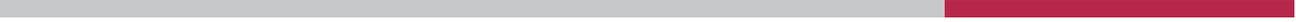
(1) Die Eltern melden ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtungen nach den §§ 64 und 64 a erfüllen. Dies gilt auch für Personen, die mit der Erziehung und Pflege beauftragt sind.

(2) Die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch. [...]

Die Überwachung der Schulpflicht und Verfolgung von Schulverweigernden erfolgt in erster Linie durch die Schule, diese ist dazu verpflichtet die Eltern über die Abwesenheit der Kinder/Jugendlichen in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus ist sie dazu angehalten Hilfe in Form eines entsprechenden Angebots zu bieten.

Schule muss und soll jedoch die nicht alleine agieren. In Kooperation mit Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder – und Jugendhilfe sowie Ordnungsbehörden kann den Jugendlichen und Familien eine breite Auswahl an Handlungsvarianten angeboten werden.



MATERIALIEN

Auf der folgenden Seite finden Sie einen Bogen zur Erfassung von Fehlzeiten.

Wichtig ist dabei, die Gesamtsumme der Fehlzeiten im Blick zu haben und schnell abrufen zu können.

Weitere Beispiele und Kopiervorlagen unter:

<https://schulpsychologie.bildung-rp.de/fortbildung-im-ueberblick/themenbereiche.html>

Dokumentation von Schulversäumnissen*

Name der Schülerin bzw. des Schülers

Klasse

Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer

Kalenderwoche

Stunde	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Summe der Fehlzeiten in der Woche
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
Von wem wurde das Fehlen bemerkt?						
Zu welchem Zeitpunkt wurde wie reagiert?						
Welche Wirkung wurde erzielt?						

*Dieses Formblatt wurde angeregt durch: Plasse, Gertrud: Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe. „Schwänzen“: Eingreifen, nicht wegsehen! Cornelsen Verlag Scriptor, ISBN 3-589-22041-4

MUSTERBRIEFE

Im Folgenden finden Sie Musterbriefe für den Kontakt zu Eltern und anderen Institutionen.

Die Korrespondenz sollte immer auf dem **Postweg** erfolgen.

Musterbriefe für:

- die Einladung der Eltern bei entschuldigten Fehltagen
- den Antrag auf Überprüfung der Schulfähigkeit
- die Einladung der Eltern bei unentschuldigten Fehltagen
- den Antrag auf Zwangszuführung
- die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Musterbrief für entschuldigte Fehltage

Briefkopf der Schule

Ort, Datum

Sehr geehrte Frau _____,
Sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ hat im laufenden Schuljahr wegen Erkrankung an _____ Tagen nicht am Unterricht teilgenommen.

Wir sind besorgt und hoffen, dass es _____ bald wieder gut geht.
Durch häufige Fehltage ist ein erfolgreiches Mitarbeiten im Unterricht und eine Integration in die Klassengemeinschaft erschwert.

Gerne würden wir in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen darüber nachdenken, wie wir in der Schule zu einer schnelleren Genesung und einem regelmäßigen Besuch des Unterrichts beitragen können.

Wir laden Sie daher zu einem Gespräch am _____ in _____ ganz herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Musterbrief Antrag auf Überprüfung der Schulfähigkeit

Gesundheitsamt Trier
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Paulinstrasse 60
54292 Trier

Antrag auf Überprüfung der Schulfähigkeit
Entsprechend § 62 Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz
und § 37 Abs. 1 der Schulordnung

Schüler/in: _____ , geb: . . .

Adresse:

Anzahl der Fehltage im laufenden Schuljahr. _____ Tage entschuldigt

_____ Tage unentschuldigt

Liegen ärztliche Atteste für Schulversäumnisse vor ja nein

Wenn ja, welche: _____

_____ (Bitte Kopien beifügen)

Der Antrag über die ADD wird gestellt.

Musterbrief für unentschuldigte Fehltage

Briefkopf der Schule

Ort, Datum

Ihr Sohn/Ihre Tochter _____

Sehr geehrte Frau _____ ,
Sehr geehrter Herr _____ ,

heute wende ich mich an Sie, da ich mich um Ihren Sohn _____/ Ihre Tochter _____ in der Schule Sorge. Ich musste leider feststellen, dass _____ die Schule seit _____ nicht mehr besucht. Er/sie konnte mir auch keine Entschuldigungen vorlegen, die mir die Gründe dafür erklären.

Gem. § 64 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.3.2004 (zuletzt geändert am 16.02.2016) besteht Schulpflicht. Sie als Eltern haben laut §65 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt. Wenn Unterricht versäumt wird, benötige ich am selben Tag eine mündliche und spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung von Ihnen als Eltern. Ich gehe davon aus, dass auch Ihnen die Entwicklung und Förderung von _____ sehr am Herzen liegt. Vielleicht gibt es Probleme oder Schwierigkeiten, die wir gemeinsam angehen können. Das möchte ich gerne mit Ihnen besprechen und lade Sie zu einem Gespräch zu mir in die Schule ein.

Als Termin schlage ich vor

Datum _____ , Ort _____ , Zimmer _____ , Uhrzeit _____ ,

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Musterbrief für unentschuldigte Fehltage nächste Schritte

Briefkopf der Schule

Ort, Datum

Ihr Sohn/Ihre Tochter _____

Sehr geehrte Frau _____ ,
Sehr geehrter Herr _____ ,

mit Schreiben vom ____ und ____ hatte ich mich an Sie gewandt, weil Ihr Sohn /Ihre Tochter ____ seit ____ unregelmäßig die Schule besucht und damit die Entwicklung stark gefährdet ist. Sie wissen, dass Ihr elterliches Sorgerecht u. a. die Pflicht enthält, für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen.

Da Ihr Sohn/Ihre Tochter ____ nach wie vor die Schule nicht regelmäßig besucht, gehe ich davon aus, dass Sie in der Ausübung des Sorgerechts Unterstützung benötigen. Als Lehrkraft Ihres Kindes ist es meine Pflicht, dies nun unverzüglich an die zuständigen Behörden zu melden, da Sie bislang Ihrer Sorgerechtpflicht nicht nachgekommen sind.

Wie bereits in meinem o. g. Schreiben angekündigt, werde ich nun folgende Schritte unternehmen:

1. Das Jugendamt werde ich informieren, da die Entwicklung von ____ gefährdet ist.
2. Ich werde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 99 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Musterbrief für die Zwangsweise Zuführung durch die Vollzugspolizei

Briefkopf der Schule

Ort, Datum

Polizeidienststelle
 Straße
 Postleitzahl, Ort

Ersuchen um zwangsweise Zuführung durch Vollzugspolizei

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit bitte ich gemäß §66 Schulgesetz um zwangsweise Zuführung des Schülers/der Schülerin

Name, Vorname
 Geburtsdatum, -ort
 Straße und Hausnr.
 Postleitzahl und Ort

Erziehungsberechtigt ist/sind:

Name, Vorname
 Straße und Hausnr.
 Postleitzahl und Ort

Der Schüler/die Schülerin unterliegt seit _____ (Datum eintragen) der Schulpflicht und versäumt seit _____ (Anzahl eintragen) Tagen den Unterricht der Klasse ____ (Klasse eintragen).

Die zwangsweise Schulzuführung ist notwendig, weil andere Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen/die Schulpflichtige bzw. die Erziehungsberechtigten ohne Erfolg geblieben sind (bisher getroffene Maßnahmen):

Maßnahmen auflisten

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 99 Schulgesetz wurde von der Bußgeldbehörde _____ (genaue Bezeichnung der Behörde eintragen) am _____ (Datum eintragen) eingeleitet.

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 99 Schulgesetz wurde von der Bußgeldbehörde _____ (genaue Bezeichnung der Behörde) unter Aktenzeichen ____ (Aktenzeichen erfragen und eintragen) am _____ (Datum eintragen) abgeschlossen.

Bemerkungen, Hinweise:

Weitere Bemerkungen können hier eingetragen werden

Unterschrift Schulleitung

Musterbrief Ordnungswidrigkeitsverfahren Stadt

Briefkopf der Schule

Ort, Datum

Stadtverwaltung Trier
Am Augustinerhof 3
54290 Trier

Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 99 Schulpflichtgesetz erstatte ich Anzeige wegen fortgesetzter Schulversäumnisse des Schülers/der Schülerin

Name, Vorname
Straße und Hausnr.
Postleitzahl und Ort

Die Anzeige wird erstattet gegen die Erziehungsberechtigten

Name, Vorname
Straße und Hausnr.
Postleitzahl und Ort

Der Schüler/die Schülerin _____ fehlte von Anfang bis Ende an insgesamt _____ (Summe der Fehl-
tage) unentschuldigt.

Mahnungen wurden ausgestellt am _____ (Datum) und am _____ usw. auflisten.

Eine polizeiliche Zuführung wurde „nicht beantragt/wurde beantragt“?

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Schulleitung

Unterschrift
Klassenleitung

Musterbrief Ordnungswidrigkeitsverfahren Landkreis Trier-Saarburg

Briefkopf der Schule

Ort, Datum

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 99 Schulpflichtgesetz erstatte ich Anzeige wegen fortgesetzter Schulversäumnisse des
Schülers/der Schülerin

Name, Vorname
Straße und Hausnr.
Postleitzahl und Ort

Die Anzeige wird erstattet gegen die Erziehungsberechtigten

Name, Vorname
Straße und Hausnr.
Postleitzahl und Ort

Der Schüler/die Schülerin _____ fehlte von Anfang bis Ende an insgesamt _____ (Summe der Fehl-
tage) unentschuldigt.

Mahnungen wurden ausgestellt am _____ (Datum) und am _____ usw. auflisten.

Eine polizeiliche Zuführung wurde „nicht beantragt/wurde beantragt“?

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Schulleitung

Unterschrift
Klassenleitung

Musterbrief Mitteilung an das Jugendamt

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist die Schule gehalten, eine Mitteilung an das Jugendamt zu machen.

Briefkopf der Schule

Ort, Datum

Mitteilung an das Jugendamt

Name und Geburtsdatum Schüler/in: _____

Personenberechtigte: _____

Wohnanschrift: _____

Ansprechpartner/innen in der Schule

Name: _____

Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Günstige Kontaktzeiten: _____

Sachverhalt:

Schüler/in fehlt seit _____ unentschuldigt.

Bisherige Fehlzeiten:

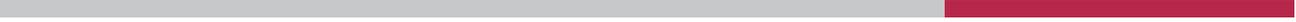
Einzelne Tage, evtl. auch Std., aber auch nur unentschuldigte Tage/Std.

Bisher getroffene schulische Maßnahmen:

Verständigung der Personensorgeberechtigten:

- | | | | |
|---|--------------------------------------|-------------------------------------|----------|
| 1. <input type="checkbox"/> Telefonisch | <input type="checkbox"/> schriftlich | <input type="checkbox"/> persönlich | am _____ |
| 2. <input type="checkbox"/> Telefonisch | <input type="checkbox"/> schriftlich | <input type="checkbox"/> persönlich | am _____ |
| 3. <input type="checkbox"/> Telefonisch | <input type="checkbox"/> schriftlich | <input type="checkbox"/> persönlich | am _____ |

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann alternativ auch der Vordruck aus dem Leitfa-
den Kinderschutz benutzt werden https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Kinderschutz/Mitteilungsbogen.doc



HILFSANGEBOTE

Je nach Problemlage und festgestellter Ursache kann Unterstützung bei verschiedenen Institutionen und Einrichtungen angefragt werden.

Die Kontaktdaten sind in Teilen dem Beratungsführer für Schulen der Stadt Trier entnommen und beruhen auf eigenen Recherchen.

Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verweisen wir auf den Leitfaden Kinderschutz.

Hilfsangebote

Gesundheitsamt – Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Ansprechpartnerin: Dr. Andrea Block
 Adresse: Paulinstr. 60
 54292 Trier
 Telefon: Frau Dr. Block: 0651 - 715545
 Zentrale: 0651 - 715500
 0651 - 715510
 andrea.block@trier-saarburg.de
 Schwerpunkte: Gesundheit (psychisch)
 Angaben/Erläuterungen: Schuleignungsuntersuchungen
 zu den Schwerpunkten: Schulärztliche Gutachten
 Impfberatungen

GPSD – Gesellschaft für Psychologische und Soziale Dienste e.V.

Ansprechpartner/innen: Jürgen Birster
 Anmeldung: Mo-Do von 9:00 - 13:00 Uhr
 Adresse: Saarstr. 51-53
 54290 Trier
 Telefon: +49 (0)651 - 97608 30
 Fax: +49 (0)651 - 97608 31
 E-Mail: info@gpsd-trier.de
 Web: <https://www.gpsd-trier.de>
 Schwerpunkte: Lebensberatung
 Erziehungsberatung
 Gesundheit (psychisch/physisch)
 Krisenmanagement
 Schulverweigerung
 Mediation
 Angaben/Erläuterungen: Zu den einzelnen Punkten können Sie sehr umfangreiche
 zu den Schwerpunkten: Informationen auf der Homepage erhalten.
 Die Erstberatung ist kostenlos, weitere Dienste sind teilweise kostenpflichtig.

Jugendamt Stadt Trier – Allgemeine Soziale Dienste

Adresse: Stadtverwaltung Trier/Jugendamt
 Verwaltungsgebäude II
 Am Augustinerhof
 54290 Trier
 Telefon: 0651 - 718-3508
 Fax: 0651 - 718-1508
 Web: <https://www.trier.de/Kontakt/>
 Schwerpunkte: Lebensberatung
 Erziehungsberatung
 Gewalt
 Missbrauch
 Verwahrlosung

Angaben/Erläuterungen zu den Schwerpunkten: Förderung der Erziehung in der Familie
Beratung und Unterstützung
- bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
Gewährung von Hilfen zur Erziehung (ambulant, teilstationär, stationär)
Eingliederungshilfe
Kinderschutzmaßnahmen/Inobhutnahme

Jugendamt Landkreis Trier-Saarburg – Allgemeine Soziale Dienste

Adresse: Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier
Telefon: 0651 - 715-0
Fax: 0651 - 715-200
Web: <https://www.trier-saarburg.de/kontakt/>
Schwerpunkte:

Lebensberatung
Erziehungsberatung
Gewalt
Missbrauch
Verwahrlosung

Angaben/Erläuterungen zu den Schwerpunkten: Förderung der Erziehung in der Familie
Beratung und Unterstützung
- bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
Gewährung von Hilfen zur Erziehung (ambulant, teilstationär, stationär)
Eingliederungshilfe
Kinderschutzmaßnahmen/Inobhutnahme

Jugendberufshilfe

Ansprechpartnerin: Hella Jochimsen, Jugendberufshilfe
Adresse: Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Jugendamt, Referat 72,
Jugendpflege und Sport
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier
Telefon: 0651 - 715-140
Fax: 0651 - 715-17613
E-Mail: hella.jochimsen@trier-saarburg.de

kap – Kompetenzzentrum für angewandte pädagogische Psychologie

Ansprechpartnerin: Dr. Kerstin Sperber (Dipl.-Psych.)
Adresse: An den Kaiserthermen 5
54290 Trier
Telefon: 0651 – 9919524
Fax: 0651 – 9947604
E-Mail: kap@kap-info.de
Web: <https://kap-info.de>

Schwerpunkte:	Potenzialförderung Hochbegabung Lernschwierigkeiten Erziehungsberatung Coaching
Angaben/Erläuterungen Schwerpunkten:	1. Schulpsychologische Diagnostik und Beratung daraus zu den abgeleitet Förderplangestaltung 2. Trainingsangebote und Interventionen für einzelne Schüler, kleinere Schülergruppen, Schulklassen 3. Fortbildungen und Infoveranstaltungen für Lehrer, Erzieher, Eltern zu verschiedenen schulnahen Bereichen wie Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Schul- und Erziehungsschwierigkeiten (Themen z.B. Absentismus, Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Schullaufbahnentscheidungen, Prüfungsängstlichkeit, Konzentration, Konflikte, Aggression, Mobbing, AD(H)S, LRS, Trennung/Scheidung etc.) Wir verfolgen einen systemisch lösungsorientierten Ansatz und arbeiten gemeinsam mit Schülern, Eltern und Lehrern. Ziel: Entwicklungsperspektiven, individuelle und adäquate Fördermöglichkeiten. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)

Ansprechpartner/innen:	
Adresse:	Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie Feldstraße 16 54290 Trier
Telefon:	0651 - 947-2854
E-Mail:	kontakt@mutterhaus.de
Schwerpunkte:	In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in allen Arten von seelischen Konflikten Hilfe angeboten. Somit werden alle Störungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt mit Ausnahme von längerfristiger Entwöhnungstherapie bei Abhängigkeitserkrankungen.

Koordination Jugendberufshilfe

Ansprechpartnerin:	Alexandra Weil, Koordination Jugendberufshilfe
Adresse:	Jugendamt Rathaus am Augustinerhof Verwaltungsgebäude II, 54290 Trier Büro: Dasbachstraße 9, Raum OD16, 54292 Trier
Telefon:	0651 - 715-2562
E-Mail:	alexandra.weil@trier.de

Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Schulen und Bildung

Ansprechpartner: Martin Meyer
 Adresse: Metternichstraße 33
 54292 Trier
 Telefon: 0651 - 715417
 Fax: 0651 - 17642
 E-Mail: martin.meyer@trier-saarburg.de
 Schwerpunkt: u. a. Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen fortgesetzter Schulversäumnisse

Lebensberatung Trier

Ansprechpartner/innen: Kontakt und Anmeldung über Sekretariat
 Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
 Adresse: Kochstr. 2
 54290 Trier
 Telefon: 0651 - 75885
 Fax: 0651 - 76911
 E-Mail: lb.trier@bistum-trier.de
 Schwerpunkte: Lebensberatung
 Erziehungsberatung
 Angaben/Erläuterungen zu den Schwerpunkten: Erziehungsberatung
 Paarberatung
 Jugendberatung
 Elternberatung
 Familienberatung
 Schülerberatung
 Bildungsveranstaltungen/Elternabende in Kooperation mit anderen Trägern
 Supervision/Coaching
 Coaching für Eltern

Lebensberatung Hermeskeil

Ansprechpartner/innen: Kontakt und Anmeldung über Sekretariat
 Mo. und Do. 8.00 - 13.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
 Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr
 Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
 Adresse: Hirtenweg 2a
 54411 Hermeskeil
 Telefon: 06503 - 6031
 Fax: 06503 - 800919
 E-Mail: lb.hermeskeil@bistum-trier.de
 Schwerpunkte: Lebensberatung
 Erziehungsberatung
 Angaben/Erläuterungen zu den Schwerpunkten: Erziehungsberatung
 Paarberatung
 Jugendberatung
 Elternberatung
 Familienberatung
 Schülerberatung

Bildungsveranstaltungen/Elternabende in Kooperation mit
anderen Trägern
Supervision/Coaching
Coaching für Eltern

Lebensberatung Saarburg

Ansprechpartner/innen: Kontakt und Anmeldung über Sekretariat
Mo. - Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Mo. und Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Adresse: Brückenstraße 11-13
54439 Saarburg

Telefon: 06581 - 2097

Fax: 06581 - 993525

E-Mail: lb.saarburg@bistum-trier.de

Schwerpunkte: Lebensberatung
Erziehungsberatung

Angaben/Erläuterungen Erziehungsberatung zu den Schwerpunkten:
Paarberatung
Jugendberatung
Elternberatung
Familienberatung
Schülerberatung
Bildungsveranstaltungen/Elternabende in Kooperation mit anderen Trägern
Supervision/Coaching
Coaching für Eltern

Palais e.V., Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Projekt „Reintegration in die Zukunft – RidZ“

Ein Projekt für schulverweigernde Kinder und Jugendliche zur Schaffung neuer Zukunftsperspektiven

Ansprechpartner/innen: Bernhard Laux
Adresse: Christophstraße 1
54290 Trier

Telefon: 0651 - 700 164

Fax: 0651 - 700 166

E-Mail: ridz@palais-ev.de

Nach einer fachlichen Einschätzung der jeweiligen Problemlage wird eine gemeinsame Perspektive für einen neuen Einstieg in das System Schule erarbeitet.

Schwerpunkte: Außerschulischer Unterricht
Pädagogisch - Psychologische Begleitung
Clearing
Anamnese
Soziale Trainings
Berufsorientierung

Sonstige Schwerpunkte
des Palais e.V.: Erzieherische Hilfen
Berufshilfe
Beruf und Bildung
Arbeit an Schulen

Offene Jugendarbeit
 Hort
 Erlebnispädagogik
 Quartiersmanagement
 Soziale Dienste
 Projekt „X“
 Ferienangebot
 Café Balduin

Polizeidirektion Trier

Gemeinsames Sachgebiet der Polizeidirektion Trier (im Haus des Jugendrechts)

Adresse: Gneisenaustraße 40
 54294 Trier

Telefon: 0651 - 201575-10

E-Mail: pdtrier.sjugend@polizei.rlp.de

Schwerpunkte: Jugendsachbearbeiter/-innen sind speziell ausgebildete und befähigte Polizeibeamtinnen und -beamte, die sich um Straftaten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden kümmern.

Angaben/Erläuterungen zu den Schwerpunkten: Sie sind Ansprechpartner für Eltern, Schulen, Vereine und weitere Interessierte für Kriminalprävention. Gegebenenfalls Durchführung von zwangsweisen Schulzuführungen für die Schulleitung gem. § 16 Schulpflichtgesetz durch Polizeivollzugsbeamte

Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier

Ansprechpartner/innen: Team des Schulpsychologischen Beratungszentrums Trier

Adresse: Metternichstr. 28
 54292 Trier

Telefon: 0651 - 200621-20

Fax: 0651 - 200621-40

E-Mail: schulpsychb.trier@pl.rlp.de

Web: <https://schulpsychologie.bildung-rp.de>

Schwerpunkte: Unterstützung und Beratung von Schule und aller am Schulleben Beteiligten (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, sowie deren Eltern, Schulleitung und Schule) in schulischen Problemlagen.

Angaben/Erläuterungen zu den Schwerpunkten: Beratung von Einzelpersonen (Beratung einzelner Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleitern; Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern bei schulbezogenen Fragen und Problemlagen in Kooperation mit Schule) Nachfrageorientierte Fort- und Weiterbildungsangebote für Schulen und Lehrkräfte Schulberatung (Unterstützung einzelner Schulen bei der Bewältigung und Weiterentwicklung ihrer pädagogisch-psychologischen Arbeit)

Sozialraumorientierte Jugendhilfe Konz

Ansprechpartnerin:	Pädagogische Leitung: Frau Jochem
Adresse:	An der Ziegelei 73 54295 Trier
Telefon:	0651 - 9372803
Fax:	0651 - 9372807
E-Mail:	a.jochem@sWSM-merzig.de
Schwerpunkte:	Im Familienzentrum können Familien und Kinder, Großeltern, Fachkräfte aus anderen Institutionen und Ehrenamtliche aus Vereinen und Verbänden Beratung und Unterstützung bei ihren Fragestellungen erhalten.
Angaben/Erläuterungen zu den Schwerpunkten:	Das Schaffen von flexiblen und bedarfsorientierten Hilfsangeboten Päd. Intervention der flexiblen Kinder- und Jugendförderung, die Entwicklungen unterstützen und fördern Vernetzung von vorhandenen Ressourcen Stärkere Präsenz der Fachkräfte vor Ort Ausbau von Präventionsangeboten Ambulante Maßnahmen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Netzwerke bilden
Ziele:	Erziehe ich mein Kind richtig? Was kann ich tun, um den Kontakt zu meinem Kind nicht zu verlieren? Wie setze ich meinem Kind Grenzen im Alltag? Diese und ähnliche Fragen stellen sich häufig Eltern oder auch Großeltern. Das Familienzentrum ist eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, Eltern, Großeltern, Erzieher, Lehrer oder auch andere Fachkräfte mit pädagogischen Fragestellungen, Problemen und Nöten und bietet Beratung, Begleitung und Rat in diesen Fragen.

SPZ – Sozialpädiatrisches Zentrum Trier

Gem. Kinderfrühförderung und Elternberatung	
Ansprechpartnerin:	Geschäftsführende Ärztliche Leiterin: Frau Dr. med. Susanne Heicappell
Adresse:	Luxemburger Straße 144 54294 Trier Außenstellen in Bitburg, Daun, Hermeskeil, Prüm und Wittlich
Telefon:	0651 - 82861-0
Fax:	0651 - 82861-50
E-Mail:	kontakt@spz-trier.de
Web:	http://www.spz-trier.de
Schwerpunkte:	Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren mit: Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsstörungen unterschiedlichster Ursache und deren langfristige Folgen Syndrome, Stoffwechselerkrankungen und weitere angeborene Störungen Sozioemotionale und Verhaltensstörungen, psychische Erkrankungen Lernschwierigkeiten Aufmerksamkeitsstörungen Autismus Auditive Wahrnehmung
Angaben/Erläuterungen	Das Sozialpädiatrische Zentrum ist eine Diagnostik-, Therapie- und

zu den Schwerpunkten: Beratungseinrichtung für entwicklungsbeeinträchtigte, von Behinderung bedrohte und behinderte Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren und deren Familien.
Das Zentrum befindet sich in der Luxemburger Str. 144 in Trier.

Um eine flächendeckende- und wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, existieren fünf Außenstellen in Bitburg, Daun, Hermeskeil, Prüm und Wittlich.

Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiater, Psychologen, Pädagogen, Musiktherapeuten, Sozialarbeiter, Ergotherapeuten, Logopäden/Sprachtherapeuten und Physiotherapeuten arbeiten als interdisziplinäres Team mit ganzheitlichem Ansatz zusammen.

Stadt Trier - Jugendamt/Jugendpflege

Ansprechpartner: Thomas Fries
Adresse: Bollwerkstrasse 6
54290 Trier
Telefon: 0651 - 7181546
Mobil: 0159 02817510
E-Mail: thomas.fries@trier.de
Schwerpunkt: u. a. Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen fortgesetzter Schulversäumnisse

Rechtliche Grundlagen Schulpflicht

Die Schulpflicht ist den §§ 51 bis 66 des Schulgesetzes (SchulG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30. März 2004 (zuletzt geändert am 16.02.2016) geregelt.

§ 56 SchulG Grundsatz

(1) Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; [...]

§ 64 SchulG Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und Leistungsnachweise zu erbringen. [...]

Der Schulbesuch unterliegt einer Mitwirkungspflicht der Eltern und wird von Schulleitung und Lehrkräften überwacht, ihre jeweilige Verantwortung ist in §65 SchulG festgehalten:

§ 65 SchulG Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Auszubildenden

(1) Die Eltern melden ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtungen nach den §§ 64 und 64 a erfüllen. Dies gilt auch für Personen, die mit der Erziehung und Pflege beauftragt sind.

(2) Die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch. [...]

Die Überwachung der Schulpflicht und Verfolgung von Schulverweigernden erfolgt in erster Linie durch die Schule, diese ist dazu verpflichtet die Eltern über die Abwesenheit der Kinder/Jugendlichen in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus ist sie dazu angehalten Hilfe in Form eines entsprechenden Angebots zu bieten.

Schule muss und soll jedoch die nicht alleine agieren. In Kooperation mit Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder – und Jugendhilfe sowie Ordnungsbehörden kann den Jugendlichen und Familien eine breite Auswahl an Handlungsvarianten angeboten werden.

Ausführliche Handreichung des AK Jugendstrafrecht RLP:

Schulverweigerung in Rheinland-Pfalz aus dem Blickwinkel des Rechts - von der Weigerung bis zum Arrest -

A. Begriffsdefinition

Mit dem Begriff der Schulverweigerung wird oft eine wiederholte, ganztägige, unentschuldigte Abwesenheit von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern in der Schule verbunden. Auch anzweifelbar entschuldigtes Fernbleiben, etwa durch Krankmeldungen von Eltern oder Ärztinnen und Ärzten bei Bagatell- oder vorge-täuschten Erkrankungen, zählt zur Schulverweigerung (Wi-kipedia).

Das primäre Ziel jeder Intervention ist die Wiederherstellung der „Beschulbarkeit“ der Schülerin bzw. des Schü-lers, also ein regelmäßiger Schulbesuch.

B. Schulpflicht

Die Schulpflicht ist in den §§ 51 bis 66 des Schulgesetzes (SchulG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30. März 2004 geregelt.

§ 56 SchulG Grundsatz

- (1) Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; [...]
- (2) Die Pflicht zum Schulbesuch besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und sich ohne ihre Eltern in Rheinland-Pfalz aufhaltende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. [...]
- (3) Die Pflicht nach Abs. 1 wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule nach § 16 des Privatschulgesetzes erfüllt. [...]
- (4) Nichtschulische Erziehung und Unterrichtung sind in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig; [...]

Grundsätzlich beträgt die Dauer der Schulpflicht in Rheinland-Pfalz zwölf Schuljahre (§ 7 SchulG).

Die Befreiung vom Schulbesuch ist in § 60 SchulG geregelt.

§ 60 SchulG Befreiung vom Schulbesuch

- (1) Vom Besuch einer Schule ist befreit,
 1. [...]
 2. [...]
 3. eine Schülerin vor und nach der Entbindung entsprechend den im Mutterschutzgesetz bestimmten Fristen; [...]
- (2) Vom Besuch einer Schule ist ferner befreit, wer
 1. ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein erneutes Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,
 2. die Berufsfachschule I und die Berufsfachschule II erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,
 3. das zehnte Schuljahr einer Realschule Plus, einer integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,
 4. nach Feststellung der Schulbehörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.

Die Schulpflicht kann ausnahmsweise über zwölf Schuljahre hinausgehen.

§ 61 SchulG Verlängerung des Schulbesuchs, Berechtigung zum Besuch der Berufsschule

- (1) Besteht nach Ablauf von zwölf Schuljahren noch ein Berufsausbildungsverhältnis, so hat die oder der Auszubildende die Berufsschule bis zu dessen Abschluss zu besuchen. Die Schulbehörde kann Zeiten vorangegangenen Schulbesuchs anrechnen. § 60 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.
- (2) Wird eine Förderschule besucht, kann die Schulbehörde den Schulbesuch um bis zu drei Schuljahre verlängern; das fachlich zuständige Ministerium kann eine Verlängerung auch allgemein für bestimmte Gruppen behinderter Schülerinnen und Schüler festlegen. [...]
- (3) [...]

Der Inhalt der Schulpflicht ist in § 64 SchulG geregelt.

§ 64 SchulG Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) [...]
- (3) [...]

C. Rechtsfolgen bei Verletzung der Schulpflicht

I. Maßnahmen der Schule und der Schulbehörde

Nach § 65 SchulG haben Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Auszubildende dabei mitzuwirken, dass Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht nachkommen.

§ 65 SchulG Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Auszubildenden

- (1) Die Eltern melden ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtungen nach den §§ 64 und 64a erfüllen. Dies gilt auch für Personen, die mit der Erziehung und Pflege beauftragt sind.
- (2) Die Schulleiterin, Schulleiter und Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, sind von den Auszubildenden oder Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

1. Maßnahmen der Schule:

Das Schulverhältnis zeichnet sich aus als ein besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern, welches von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein sollte.

Neben dem Verhältnis zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern kommt im Schulrecht auch dem Verhältnis von Schule und Eltern eine gewichtige Bedeutung zu. Deutlich wird dies in § 2 SchulG.

§ 2 SchulG Eltern und Schule

- (1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.
- (2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.
- (3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.
- (4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.
- (5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.
- (6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.
- (7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag werden explizit einander gleichgeordnet und im Rahmen einer gemeinsamen Erziehungsaufgabe benannt. Eltern und Schule gewährleisten so gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung und ermöglichen dem Kind gleichzeitig die Wahrnehmung eben dieses Angebotes. Aus dieser gemeinsamen Aufgabe resultiert ausdrücklich die Pflicht zum partnerschaftlichen Zusammenwirken und zu gegenseitiger Unterrichtung.

Korrespondierend mit der Schulpflicht beinhaltet das Schulgesetz auch Rechte der Schülerinnen und Schüler. Diese nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule beinhaltet neben Information, Beratung und Unterstützung in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen auch die Empfehlung der geeigneten Ansprechperson in schulischen Problemlagen.

Aus diesen Rechten und Pflichten lässt sich bereits grundsätzlich ableiten: Die Schule ist verpflichtet, die Eltern über die Abwesenheit ihrer Kinder zu unterrichten. Die Schule ist gegenüber dem Schüler dazu angehalten, Hilfe anzubieten. Dies bedeutet, dass die Schule mit dem entsprechenden Angebot auf die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zugeht.

Die Überwachung der Schulpflicht und damit insbesondere die Ahndung von Schulschwänzern und hartnäckigen Schulverweigerinnen und Schulverweigerern erfolgen in erster Linie durch die Schulen. Umfasst ist dies bereits von dem in § 1 SchulG geregelten Auftrag der Schule: Neben dem Bildungsauftrag enthält dieser Auftrag auch einen Beitrag zur Entwicklungsförderung in sehr umfassendem Sinne; hierunter fällt auch der Umgang mit Schulverweigerung.

§ 1 SchulG Auftrag der Schule

- (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.
- (2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, Ehrenämter und die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen wirken alle Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Das Schulverhältnis ist als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz.

Die Schule kann und soll auf Schülerinnen und Schüler im Fall der Schulverweigerung mit ihren Kooperationspartnern erzieherisch einwirken.

Das Schulgesetz stellt in § 5 und § 19 SchulG dar, dass die Schule als solche nicht alleine agieren muss und nicht alleine agieren soll. Sowohl das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Auftrags der Schule mit den Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeiten die Schulen mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, sowie mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, Bildungseinrichtungen und Betrieben zusammen. Entsprechend kooperieren die Schulen bei hartnäckiger Verweigerung des Schulbesuches im Idealfall eng mit den kommunalen Schul-, Jugend- und Ordnungsbehörden. Gerade diese Zusammenarbeit ermöglicht eine Bandbreite an Handlungsvarianten, sodass grundsätzlich eine Reaktion der Schule nicht auf schulinterne Maßnahmen begrenzt ist.

§ 5 SchulG Gemeinsame Aufgabe

- (1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Auftrags der Schule mit den Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.
- (2) [...]

Die außerschulischen Kooperationspartner sind in § 19 SchulG angesprochen.

§ 19 SchulG Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit,
2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben, zusammen. [...]

2. Ordnungsmittel

Bei einem Verstoß gegen die Schulpflicht sieht das Schulrecht grundsätzlich die Möglichkeit von Ordnungsmitteln nach § 66 SchulG vor.

Auf Antrag der Schulleiterinnen, der Schulleiter oder der Schulbehörde kann die Ordnungsbehörde des Schulträgers eine zwangsweise Zuführung der Schülerin oder des Schülers anordnen.

§ 66 SchulG Ordnungsmittel

- (1) Wer ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht oder den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnimmt oder sich nicht untersuchen lässt (§ 64), kann der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde beantragt die Zuführung bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Verwaltung der Verbandsgemeinde, der verbandsfreien Gemeinde, der großen kreisangehörigen Stadt oder der kreisfreien Stadt.
- (2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung, insbesondere auf die Eltern, die Auszubildenden oder die Arbeitgeberin und Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht erfolversprechend oder nicht zweckmäßig sind.

Das schärfste Mittel der zwangsweisen Zuführung (§ 66 Abs. 1 SchulG) wird dabei ausdrücklich vom Gesetz als nachrangiges Mittel eingestuft. Das Schulgesetz gibt in § 66 Abs. 2 SchulG anderen Mitteln der Einwirkung, insbesondere auf die Eltern, die Auszubildenden oder die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber den Vorzug. Auch wenn jene anderen Mittel erzieherischer Einwirkung im Sinne des § 66 Abs. 2 SchulG nicht zwingend durchgeführt sein müssen, muss jedoch deren Erfolg als nicht zweckmäßig eingestuft werden. Durch diese deutliche Beschränkung der Ordnungsmittel der zwangsweisen Zuführung und letztlich auch des Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Schulgesetz ergibt sich ein abgestuftes Verfahren für den Umgang mit Schulverweigerinnen und Schulverweigerern:

- a) Kontaktaufnahme zu den Eltern;
- b) Einschaltung der kommunalen Jugend- und ggf. Ordnungsämter, Kontaktaufnahme zu Kooperationspartnern im Sinne der §§ 5, 19 SchulG;

- c) Zuführung zur Schule durch Beamte der Ordnungsämter (manchmal auch in Kooperation mit der Polizei);
- d) Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes (vgl. C. III.).

Im Sinne dieses abgestuften Verfahrens steht nach dem Schulgesetz grundsätzlich der präventive Ansatz im Vordergrund. Es gilt hier „Schule schwänzen“ zu verhindern sowie „schulmüde“ Kinder und Jugendliche wieder an die Schule heranzuführen.

II. Maßnahmen des Familiengerichts

Das Familiengericht des zuständigen Amtsgerichts kann durch gerichtliche Gebote dafür Sorge tragen, dass die Schulpflicht eingehalten wird.

Zu dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl eines Kindes gehört es, dass es entsprechend seiner Eignung und Neigung eine Ausbildung erhält (§ 1631a BGB) und insbesondere der regelmäßige Schulbesuch sichergestellt ist. Das Familiengericht kann auf Antrag des Jugendamtes, aber auch auf Anregung Dritter wie zum Beispiel der Schulleiterin oder des Schulleiters, aber auch der Schulaufsichtsbehörde nach § 1666 BGB Maßnahmen anordnen, um die Schulpflicht durchzusetzen. Unabhängig von der Möglichkeit der zuständigen Behörden die Schulpflicht auf andere Weise durchzusetzen, kann das Familiengericht gegenüber Kindern, Eltern oder Dritten, bei denen sich das Kind während der Schulzeit aufhält, das Gebot aussprechen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Sind Eltern nicht willens oder nicht in der Lage einen regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen, kann ihnen letztlich die elterliche Personensorge ganz oder teilweise entzogen und eine Ergänzungspflegerin bzw. ein Ergänzungspfleger bestellt werden (BGH, Beschluss vom 17.10.2007, XII ZB 42/07, OLG Koblenz, Beschluss vom 11.05.2005, 13 WF 282/05, OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.08.2014, 6 UF 30/14, alle zitiert nach juris).

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

III. Folgen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht

Wird die Schule durch Anzeige der Schulbesuchspflichtverletzung initiativ, so können sowohl Schülerinnen und Schüler, sofern sie im Tatzeitpunkt oder Tatzeitraum bereits vierzehn Jahre alt sind, als auch Dritte wie Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Ausbilderinnen und Ausbilder ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgt werden. Der Bußgeldtatbestand ist in § 99 SchulG normiert.

§ 99 SchulG Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt (§ 64 Abs. 1),
 2. sich nicht den erforderlichen schulärztlichen, schulzahnärztlichen, schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Untersuchungen unterzieht (§ 64 Abs. 2 und 3),
 3. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragte oder Beauftragter der Anmelde- und Mitwirkungspflichten aus § 65 Abs. 1 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

Sofern es sich bei den Betroffenen um Jugendliche (14 bis 17 Jahre) handelt, ist zusätzlich die Vorwerfbarkeit ihres Handelns festzustellen. Diese ist gemäß § 12 Abs. 1 OWiG gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 3 JGG vorliegen, mithin dann, wenn die Jugendlichen zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, die Pflichtwidrigkeit der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Allgemein gilt, dass Vorsatz vorliegt, wenn die oder der Betroffene die Tatbestandsmerkmale erkennt, die das Gesetz nennt und sich der Rechtswidrigkeit des Handelns bewusst ist. Die alternativ für die Verfolgbarkeit erforderliche Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die oder der Betroffene die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt.

Gegenstand der Ordnungswidrigkeit nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 SchulG ist eine beharrliche Pflichtverletzung. Dies bedeutet, dass nicht schon die einmalige Verletzung der Schulbesuchspflicht mit einer Geldbuße geahndet werden kann, sondern dass mehrere Pflichtverletzungen vorliegen müssen und die oder der Betroffene, obwohl die Erfüllung der Schulbesuchspflicht auf gutlichem Wege zu erreichen versucht und er auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wurde, seine Pflicht nach § 64 Abs. 1 SchulG nicht erfüllt.

Neben den Schülerinnen und Schülern können in diesen Fällen auch die Eltern, Erziehungsberechtigten und Auszubildenden ordnungswidrig handeln. Sie dürfen nicht lediglich darauf vertrauen, dass ihre Kinder oder die ihnen anvertrauten Personen von sich aus ihrer Schulpflichten nachkommen, sondern müssen durch aktives Tun mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen, dass Schulpflichtige auch zur Schule gehen (Carsten Rinio „Strafrechtliche Konsequenzen und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Eltern von ‚Schulschwänzern‘“, FPR 2007, 467, 468).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verhängung ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen die Kreis- und Stadtverwaltungen.

Neben der Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG, die dann greift, wenn die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nicht geboten erscheint, ist gemäß § 56 OWiG eine Sanktionierung lediglich durch Verwarnung gegebenenfalls nebst Verhängung eines Verwarnungsgeldes durch die Verwaltungsbehörde möglich.

Genügen diese Maßnahmen nicht, so wird im Bußgeldverfahren eine Geldbuße festgesetzt. Gemäß § 99 Abs. 2 SchulG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.500 € geahndet werden.

Für die Zumessung der Geldbuße gilt § 17 OWiG, wonach sie mindestens 5 € beträgt (§ 17 Abs. 1) und die fahrlässige Begehungsweise im Höchstmaß mit der Hälfte des angedrohten Höchstmaßes - hier also mit höchstens 750 € - geahndet werden kann (Abs. 2). Grundlage für die Zumessung sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der die Täterinnen bzw. den Täter trifft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse kommen als Zumessungsgrundlage in Betracht, bleiben aber bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in der Regel unberücksichtigt (Abs. 3). Dem-nach dürfen Verwarnungsgeld und Geldbuße selbst bei Mittellosigkeit verhängt werden, die bei Schülerinnen und Schülern in der Regel gegeben ist. Bei der Vollstreckung nach § 98 OWiG kann jedoch berücksichtigt werden, dass es sich bei der Täterin bzw. dem Täter um eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen oder eine Heranwachsende bzw. einen Heranwachsenden handelt.

IV. Strafrechtliche Folgen

Die Schulbesuchspflichtverletzung zieht für die Schülerinnen und Schüler keine strafrechtlichen Folgen nach sich.

Stellen aber Eltern und sonstige Personen, die rechtlich zur Erziehung oder Fürsorge verpflichtet sind, nicht sicher, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen zur Schule gehen, so kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 171 StGB ihre Strafbarkeit wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in Betracht.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Täterin oder Täter nach § 171 StGB kann nur eine Person sein, der eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber dem Kind oder Jugendlichen unter sechzehn Jahren auferlegt ist oder die eine solche übernommen hat. Die Fürsorge- oder Erziehungspflichten ergeben sich aus dem Gesetz (Eltern und Vormünder), können aber auch auf tatsächlicher Übernahme beruhen, etwa bei Pflegeeltern oder der tatsächlichen Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft und dem Zusammenleben in eheähnlicher Gemeinschaft. Die Pflichten können sich auch aus öffentlich-rechtlichen Normen ergeben, etwa bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes.

Die Tat kann durch Tun oder Unterlassen begangen werden, sodass sowohl das aktive Fernhalten vom Schulbesuch als auch das passive Dulden der Abwesenheit von der Schule erfasst sind. Für eine Verurteilung ist Vorsatz der Täterin oder des Täters erforderlich.

Gröblich ist eine Pflichtverletzung, wenn das auf seine Strafbarkeit zu untersuchende Verhalten objektiv in einem besonders deutlichen Widerspruch zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Erziehung steht und wenn subjektiv, gemessen an den Möglichkeiten der Täterin oder des Täters, ein erhöhtes Maß an Verantwortungslosigkeit erkennbar ist (Carsten Rinio, a.a.O., S. 467). Eine gröbliche Pflichtverletzung wird daher in der Regel erst bei wiederholten oder dauerhaften, als solche offenkundigen Pflichtverstöße vorliegen (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 64. Aufl. 2017, zu § 171 Rdnr. 5) und kann deshalb unter Umständen bei dauerhaftem Abhalten vom Schulbesuch bejaht werden. Die Dauerhaftigkeit dürfte bei einem unentschuldigtem Fehlen von mindestens vier Wochen vorliegen (Carsten Rinio, a.a.O.).

Der drohende Schaden in der Entwicklung kann sowohl in einer Entwicklungsverzögerung als auch in einer Fehlentwicklung liegen; erheblich ist er, wenn er ein sozial hinzunehmendes Maß deutlich überschreitet (Fischer, a.a.O., Rdnr. 8).

Durch § 171 StGB soll der Entwicklungsprozess geschützt werden, indem sich die seelischen Fähigkeiten zur Bewältigung der Lebensaufgaben herausbilden, wobei Voraussetzung hierfür auch das Hineinwachsen in die Gesellschaft und ihr sozialetisches Normensystem ist. Es ist offensichtlich, dass die Schule ihre Aufgabe, Kindern und Jugendlichen neben einer soliden Allgemeinbildung auch Werte und Normen unserer Gesellschaft zu vermitteln, ihre Persönlichkeit heranzubilden und sie so gewissermaßen „auf das Leben vorzubereiten“, bei solchen Schülerinnen und Schülern nicht erfüllen kann, die dauerhaft oder wiederholt der Schule fernbleiben. Hier wird mithin regelmäßig eine konkrete Gefahr einer psychischen Entwicklungsschädigung vorliegen (Carsten Rinio, a.a.O., S. 468).

D. Darstellung des Ablaufs eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens einschließlich des Vollstreckungsverfahrens

I. Behördliches Verfahren

Das Verfahren wird von der Verwaltungsbehörde betrieben, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit entdeckt und begangen wurde (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) oder die bzw. der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz hat (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG). Die Verfolgung liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde verworfen (§ 69 Abs. 1 OWiG). Nach zulässigem Einspruch prüft die Behörde, ob sie den Bußgeldbescheid zurücknimmt oder aufrechterhält. Im letzten Fall übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht (§ 69 Abs. 3 OWiG).

II. Gerichtliches Verfahren

1. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene

Zuständig ist gemäß § 68 Abs. 1 OWiG das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

2. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Im Verfahren gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) ist die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter zuständig. Entsprechend § 46 Abs. 1 OWiG gilt die Zuständigkeitsregelung des § 42 Abs. 1 JGG.

Die Auswahl zwischen den Gerichtsständen des § 68 OWiG und § 42 JGG steht nach der Einlegung des Einspruchs im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft, der die Verwaltungsbehörde die Sachen nach Einspruch zur Weiterleitung an das zuständige Gericht übersandt hat. Grundsätzlich ist es angezeigt, die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht abzugeben, dem die familien- und vormundschaftlichen Erziehungsaufgaben für den Betroffenen obliegen (Göhler, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 17. Aufl. 2017, § 69 Rdnr. 39).

Mit der Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft an das Gericht tritt eine Bindung im Hinblick auf die Zuständigkeit ein. Eine Abgabe des Verfahrens bei einem Aufenthaltswechsel der Jugendlichen oder Heranwachsenden ist erst in der auf den Einspruch anberaumten Hauptverhandlung zulässig (Göhler, a.a.O., § 68 Rdnr. 10).

3. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet (Zwei-Wochen-Frist), so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG).

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

In der Regel wird eine Hauptverhandlung anberaumt, bei Jugendlichen ist diese nicht-öffentlich. Eine Entscheidung durch Beschluss, das heißt ohne mündliche Verhandlung, ist gemäß § 72 Abs. 1 OWiG zulässig.

Die Entscheidung des Gerichts ist abhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen bzw. der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Im Fall einer Verurteilung wird eine Geldbuße verhängt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sieht - auch bei Jugendlichen - nur diese Sanktion vor.

III. Ablauf des Vollstreckungsverfahrens

1. Vollstreckung bei Erwachsenen

Die Vollstreckung wird betrieben durch die Verwaltungsbehörde, bei gerichtlichen Bußgeldentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft. Die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen ist geregelt in §§ 89 ff. OWiG.

Die Geldbuße kann begetrieben werden in einem gerichtlichen Verfahren, das bis zur Erzwingungshaft geführt wird. Dabei wird nach Anhörung eine Anzahl von Hafttagen je nach Höhe der Geldbuße festgesetzt. Wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner die Geldbuße nicht bezahlt, wird die Erzwingungshaft vollstreckt. Der oder die Betroffene wird gegebenenfalls in die zuständige Justizvollzugsanstalt überführt. Mit dem Vollzug der Haft ist das Erzwingungshaftverfahren beendet.

Die Kosten des Verfahrens und das Bußgeld können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz weiter begetrieben werden. Bleiben Beitreibungen durch einen Vollziehungsbeamten ohne Erfolg, müssen Schuldnerinnen und Schuldner eine Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO abgeben. Zur Durchsetzung dieser Auskunft ist die Anordnung von Haft gemäß § 802g ZPO möglich.

2. Vollstreckung bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Zuständig für die Vollstreckung ist gemäß § 98 Abs. 1 OWiG die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter.

Wenn die auferlegte Geldbuße nicht gezahlt wird, beantragt die Vollstreckungsbehörde (Verwaltungsbehörde oder Staatsanwaltschaft) eine Umwandlung der Geldbuße. Die Regelung befindet sich in § 98 Abs. 1 OWiG.

§ 98 OWiG Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende

- (1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße
1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
 2. [...]
 3. [...]
 4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen, wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erziehungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint. Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

Im Rahmen von § 98 Abs. 1 Nr. 4 OWiG kommen als sinnvolle sonstige Leistungen in Betracht:

- Soziale Trainingskurse
- Motivationskurse
- Schulweisungen
- Erziehungsberatungsgespräche
- Kontaktaufnahme zur Jugendberufshilfe
- Anbindung an Unterstützungsprojekte wie „Zeitstrahl“ (Erarbeitung von Ideen für die künftige schulische und berufliche Entwicklung) oder „Guter Start ins Kinderleben“ (Unterstützungsprojekt für schwangere Frauen)

Wird die Anordnung der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters nicht befolgt oder die Zahlung der Geldbuße nicht nachgeholt, kann nach mündlicher Anhörung vor dem Gericht Jugendarrest verhängt werden. Dieser Arrest beträgt bis zu einer Woche (§ 98 Abs. 2 OWiG). Er kann in der Form des Freizeitarrestes (Freitagabend bis Sonntagabend), des Kurzarrestes (zwei bis vier Tage während der Woche) oder des Dauerarrestes (eine Woche) verhängt werden. Der verhängte Nichtbefolgungsarrest ist keine Strafe für die nicht erbrachte Aufлагenerfüllung oder gar für die unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht. Es handelt sich vielmehr um eine besondere jugendrichterliche Reaktionsmöglichkeit auf die Nichtbefolgung, mit dem Zweck, auf die Befolgung hinzuwirken. Der Arrest kann daher abgewendet werden, wenn bis zum Antritt des Arrestes die auferlegte Sanktion oder die Zahlung der Geldbuße nachgeholt werden.

Wird der Arrest vollstreckt, kann die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil gemäß § 98 Abs. 3 OWiG für erledigt erklärt werden. Das heißt, anders als bei Erwachsenen, bleibt die Pflicht zur Zahlung der Geldbuße bzw. Erfüllung der Auflage, bestehen. Der Arrest ist Folge des zuvor gezeigten Ungehorsams, wie grundsätzlich bei Vollstreckungen im Jugendstrafverfahren nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG.

Der Arrest wird verbüßt in der für den Wohnsitz zuständigen Jugendarrestanstalt.

IV. Vollzug des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt

Für die Vollstreckung des Jugendarrestes in Rheinland-Pfalz sind zentral je nach Wohnsitz des Arrestierten entweder die Jugendarrestanstalt Worms oder die Jugendarrestanstalt Lebach im Saarland zuständig. Die Vollstreckung vor Ort wird von den jeweils örtlich für die Arrestanstalten zuständigen Jugendrichterinnen bzw. Jugendrichtern geleitet (§ 90 Abs. 2 JGG). An diese geben die ursprünglich zuständigen Richterinnen und Richter die Vollstreckung ab (§ 85 Abs. 1 JGG). Die Vollstreckung des Arrestes wird geregelt durch das am 01.01.2016 in Kraft getretene Landesjugendarrestvollzugsgesetz (LJAVollzG).

Die Vollstreckungsleiterin bzw. der Vollstreckungsleiter lädt zeitnah zum Arrestantritt, wobei nach Möglichkeit genügend Zeit eingeplant werden soll, um bis zum Arrestantritt eine Erfüllung der ausstehenden Auflage zu ermöglichen. Die ausstehende Auflage wird in der Ladung nochmals detailliert aufgeführt. Auch wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Vollstreckung des Arrestes durch Aufлагenerfüllung bis zum Arrestantrittstermin vermieden werden kann. Bei der Ladungsplanung ist Rücksicht zu nehmen auf möglicherweise anderweitig laufende Maßnahmen oder Tätigkeiten, die durch die Arrestverbüßung, wenn vermeidbar, nicht gefährdet werden sollen.

Bei Arrestantritt ist unverzüglich im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch mit den Arrestierten zu führen, in welchem die gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird (§ 7 Abs. 1 LjAVollzG). Bei Vollstreckung des Arrestes während der Woche wird meist auch ein ausführliches Gespräch mit Mitarbeitenden des Sozialdienstes und der Vollstreckungsleiterin bzw. dem Vollstreckungsleiter geführt, in dem die Gründe für die Nichterfüllung der Auflagen erörtert werden (§ 39 LjAVollzG). Dabei werden die Arrestierten angehalten und motiviert, die ihnen erteilten Weisungen und Anordnungen künftig zu befolgen. Auch wird dabei der aktuelle Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Arrestierten ermittelt, um Hilfestellungen leisten zu können. Bei Vollstreckung eines Dauerarrestes wird zudem entsprechend der bei den Gesprächen gewonnenen Erkenntnissen ein Erziehungsplan erstellt (§ 8 Abs. 2 LjAVollzG). Darin wird der aktuelle Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen schriftlich festgelegt und mit den Arrestierten besprochen.

Wird der Arrest trotz ordnungsgemäß erfolgter Ladung und ohne den zwischenzeitlichen Nachweis der Aufлагenerfüllung nicht angetreten, wird eine polizeiliche Zuführung angeordnet.

Der Vollzug des Arrestes ist erzieherisch zu gestalten (§ 4 LjAVollzG). Den Arrestierten ist dabei in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen (§ 5 LjAVollzG). Während des Arrestvollzuges werden Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Erreichung einer entsprechenden künftigen Verhaltensänderung angeboten.

In den Fällen eines verhängten Dauerarrestes oder wenn dies ansonsten geboten erscheint, wird zum Ende des Arrestvollzugs ein Schlussbericht erstellt, der den künftigen Hilfebedarf enthält (§ 30 LjAVollzG). Der Inhalt wird mit den Arrestierten in einem Entlassungsgespräch besprochen.

Die Arrestvollstreckung von Arresten wegen Schulverweigerung wird gesondert erfasst. In den vergangenen Jahren waren dafür in der Jugendarrestanstalt Worms, die für etwa zwei Drittel der Arreste in Rheinland-Pfalz zuständig ist, folgende Zahlen zu verzeichnen:

2013: 33 Arreste

2014: 40 Arreste

2015: 35 Arreste

2016: 48 Arreste

Es erfolgt keine getrennte Erfassung, wieviel der verhängten Nichtbefolgungsarreste wegen Schulverweigerung durch Erfüllung der Auflagen oder Zahlung der zuvor verhängten Geldbuße bis zum Arrestantrittstermin abgewendet werden konnten. Im Durchschnitt kann bei mehr als 30% aller Nichtbefolgungsarreste durch zwischenzeitliche Auflagen- und Weisungserfüllung von einer Arrestvollstreckung abgesehen werden. Anhaltspunkte, dass es sich bei den Arresten wegen vorausgegangener Schulverweigerung anders verhält, sind nicht bekannt.

E. Empfehlungen

1. Fehlzeiten (Fehltage und Fehlstunden) sind von der Schule sorgfältig zu dokumentieren.
2. Schulen sollten auf Schulverweigerung immer reagieren, und zwar zunächst mit pädagogischen Interventionen.
3. Der Informationsfluss über Schulverweigerungen muss teilweise verbessert werden.
 - a) Die Eltern/gesetzlichen Vertreter sind zeitnah zu informieren (vgl. C.I.);
 - b) Erforderlichenfalls sind die Schulbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) und das Jugendamt zu informieren;
 - c) Falls Eltern/gesetzliche Vertreter nicht reagieren, sollte eine Mitteilung an das Familiengericht initiiert werden.

Abkürzungsverzeichnis:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LJAVollzG	Landesjugendarrestvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz
SchulG	Schulgesetz von Rheinland-Pfalz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
StGB	Strafgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

Quellen, Fundstellen, Links

- **Beratungsverzeichnis für Trierer Schule**
Eine Handreichung für Schulen und Lehrkräfte; Förder- und Beratungszentrum Trier, 2017
gs-schweich.de/wp-content/.../02/Beratungsverzeichnis-für-Trierer-Schulen-2013.pdf
- **Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabsentismus für Schulen im Saarpfalz-Kreis**
Kreisverwaltung Saarpfalz-Kreis, 2012
<https://www.saarpfalz-kreis.de/dokumente/handlungsempfehlung2012.pdf>
- **Hessischer Bildungsserver / Schulvermeidung**
<https://schulvermeidung.schule.hessen.de/excel-datei/index.html>
- **Orientierungsrahmen Schulqualität (ORS)**
<https://ors.bildung-rp.de>
- **Greene, R. W. (2012).** Verloren in der Schule: Wie wir herausfordernden Kindern helfen können. Huber.
- www.icd-code.de/icd/code/F91.html
- **Landesgesetz für die Schulen in Rheinland-Pfalz**
https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Bildung/Schulgesetz_2016.pdf
- **Leitfaden Kinderschutz**
Handlungsleitfaden: Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg, 2013.
https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Kinderschutz/Handlungsleitfaden.pdf
- **Reid, K. (2014).** *Managing school attendance.* London: ROUTLEDGE. Google Scholar
- **Reiss, K.; Sälzer, C.; Schiepe-Tiska, A.; Klieme, E. & Köller, Olaf (Hg.) (2016).** PISA 2015. Eine Studie zwischen Kontinuität und Innovation. Münster: Waxmann.
- **Ricking, H. & Hagen, T. (2016).** Schulabsentismus und Schulabbruch. Grundlagen – Diagnostik – Prävention. Stuttgart: Kohlhammer.
- **Schulabsentismus – wenn Kinder nicht mehr zur Schule gehen**
Eine Handreichung für den Landkreis Kusel, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, 2017

- **Schulverweigerung in Rheinland-Pfalz – aus dem Blickwinkel des Rechts – von der Weigerung bis zum Arrest**
ausführliche Handreichung des AK Jugendstrafrecht RPL, 2017
https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Broschueren/Schulverweigerung_in_RLP.pdf
- **Wenn Schüler nicht zur Schule gehen**
Eine Handreichung für Schulen im Landkreis Barnim, 2014
https://www.kobranet.de/nc/aktuelles/material.html?download=Broschuere_BAR_2014_final_01.pdf&did=55
- **Schulordnungen für Grundschulen in Rheinland-Pfalz**
Vom 10. Oktober 2008
https://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/GSchoText.pdf
- **Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien in Rheinland-Pfalz (Übergreifende Schulordnung)**
Vom 12. Juni 2009
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/sbz/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulORP2009rahmen&doc.part=X
- **Schulordnung für die Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz**
<https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/recht.html>

IMPRESSUM

Herausgeber:

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL)
Butenschönstr. 2
67346 Speyer

Aufsichts-und Dienstleistungsdirektion Trier
Willy-Brand-Platz 3
54290 Trier

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Stadt Trier
Rathaus Trier
Am Augustinerhof
54290 Trier

1. Auflage 2019

Redaktion:

Anette Müller-Bungert, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz

Satz und Layout:

Silvia Kuhn (PL)

Druck:

Druckerei Ensich, Trier



Rheinland-Pfalz